

IX. Der Bauer ist verpflichtet, termingemäß die Voraussetzungen für die Durchführung der vereinbarten Arbeiten zu schaffen. Darunter fallen:

- a) Abräumen der Felder,
- b) rechtzeitiges Anmähen der Getreideflächen,
- c) Markierung des zu bearbeitenden Feldes, falls der Bauer verhindert ist, bei Arbeitsbeginn persönlich zu erscheinen.

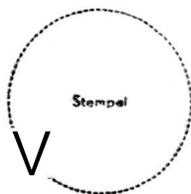
Erfüllt er diese Voraussetzungen nicht, so hat er eine Entschädigung nach den unter Punkt V i Ziffer 1 Buchst. a festgelegten Sätzen zu zahlen. Die MTS hat das Recht, den Vertrag in diesen Teilen als gelöst zu betrachten, wenn nach sieben Tagen die Voraussetzungen noch nicht erfüllt sind.

- X. a) Unstimmigkeiten aus diesem Vertrag sollen durch den MTS-Beirat geklärt werden. Erfolgt keine Einigung, so kann der Rat des Kreises angerufen werden, Abt. Landwirtschaft;
- b) für Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertragsabschluß ergeben, ist das Gericht des Ortes zuständig, in dem die MTS ihren Sitz hat.

XI. Von diesem Vertrag erhalten die MTS und der Bauer je eine Ausfertigung.

XII. Besondere Vereinbarungen: .....  
.....  
.....  
.....

Ort: \_\_\_\_\_ den ..... 195



.....  
Unterschrift des Bauern

.....  
Unterschrift der MTS.